

ren, die Todesstrafe gerecht zu finden. Bei dieser Achtung, welche man für das Menschenleben haben muß, weil es ein unersehliches Gut ist, gerade deswegen ist der Mord ein so schweres Verbrechen, daß wohl ein Todesurtheil gerechtfertigt erscheinen mag, da demselben eine mit Vorbedacht, mit kalter Ueberlegung ausgeführte Tödtung vorausgeht. Betrachte ich die Sache in dieser Beziehung, so können die Gründe, die der geehrte Abg. Eisenstück aufgestellt hat, keine andre Ueberzeugung in mir hervorrufen, und eben so wenig können es die Beispiele, welche er angeführt hat. Nehmen wir das Erste an, wo Jemand sein geraubtes Kind in verwahrlostem Zustande bei einem Seiltänzer wiederfindet, so ist der Mann wohl zu entschuldigen, wenn er im Augenblick, wo er sein Kind bei dem Räuber erblickt, ihn tödtet; andrerseits wäre er aber dann nicht zu rechtfertigen, wenn er mit kalter Ueberlegung, mit kaltem Blute sich entfernte, um ein Messer oder einen Dolch zu holen, und den Räuber seines Kindes niederstöße. Eben so wenig wird ein Ehemann, der nicht in aufwallender Leidenschaft den Versüßer seiner Frau niederstößt, sondern erst Zeit und Umstände abwartet, um ihn zu ermorden, auf Entschuldigung Anspruch machen können. Jedermann wird ihn entschuldigen, wenn er eine solche That im Augenblicke der Aufwallung vollführt. Mit Vorbedacht ausgeführt bleibt aber eine solche That immer nur Mord; die Entschuldigung, welche der einen Handlung zur Seite steht, kann nicht für die andre geltend gemacht werden. Ich kann daher die Beziehung auf das Begnadigungsrecht, so sehr ich übrigens die Ansichten des geehrten Abgeordneten theile, nicht angemessen finden. Der Gnade steht das Recht gegenüber; welches Recht kann der in Anspruch nehmen, der mit kalter Ueberlegung, mit kaltem Blute den Andern mordete? Welches Recht hat er auf Erhaltung seines eignen Lebens? Das Gesetz spricht ihm das Leben ab; es bleibt ihm also Nichts übrig, als die Gnade des Fürsten. Sind die Umstände so, so kann es nicht auf das Recht, sondern nur auf die Gnade ankommen, weshalb ich aber auch in der absoluten Todesstrafe das einzige Mittel erblicke, der Gerechtigkeit Genüge zu thun.

Stellvertretender Präsident: Wenn Niemand über diesen Gegenstand zu sprechen wünscht, werde ich dem Referenten das Schlusswort geben.

Referent D. v. Mayer: Es sind, dünkt mich, bloß zwei Kategorieen der Handlungen möglich, durch die man einem Menschen das Leben nimmt. Es geschieht dies entweder mit Vorbedacht oder ohne Vorbedacht. Alle Fälle, wo eine solche Handlung ohne Vorbedacht geschieht, sind unter besondere Artikel geordnet, und nur der einzige Fall, wo die Tödtung mit ruhiger Ueberlegung, mit Vorbedacht erfolgt, ist unter die Kategorie des Mordes gestellt. Es besteht also schon für die Tödtung ein relatives Strafmaß, welches sich nach den angegebenen Kategorieen scheidet, und der Zweck, den der Abgeordnete vor Augen hat, ist bereits erreicht. Nun kommt es darauf an, ob noch in dem Falle, wo ein Mord prämeditirt,

also mit ruhiger Ueberlegung verübt wurde, eine andere als die absolute Strafe eintreten könne. Das muß ich leugnen. Jeder, der im Staate lebt, muß sich den Gesetzen des Staats unterwerfen; wie er will, daß sein Gut geachtet werde, muß er auch das Gut Andern achten; die Triebfedern, wodurch Jemand sich bewogen findet, diesen Gesetzen mit ruhiger Ueberlegung zuwider zu handeln, mögen sein, welche sie wollen, sie sind vor dem Richterstuhle des Gesetzes gleich. Ob der Mord aus lang genährter Rache — wie in dem vom Abgeordneten Eisenstück angeführten Beispiele, — oder wie der Abgeordnete v. Thielau angeführt, aus Eifersucht, oder aus Liebe, Haß, oder aus was immer für einem Beweggrunde begangen worden sei, darauf kann es nicht ankommen. Alle diese Motiven sind vor der Gesetzgebung gleich verwerflich und geben keinen Anspruch auf Milderung der Strafe. Vor dem moralischen Richterstuhl kann allerdings auch noch hier ein Unterschied gemacht werden; aber die Moral hat in dieser Beziehung Nichts mit dem Gesetz zu thun; es ist nicht möglich, daß ein Criminalgesetz abwägen könne, welche Handlungen aus diesem Gesichtspunkte mehr, welche minder entschuldbar seien. Es genügt, daß ein erkennbares Faktum vorliegt, daß der Verbrecher mit Vorsatz, mit Ueberlegung, mit Vorbedacht das Gesetz übertreten habe. Auch soll eine solche Rache nicht geübt werden; denn sie ist unchristlich und ungesetzlich. Mit demselben Rechte, mit dem Jemand hingehen könnte, seinen Beleidiger zu tödten, mit eben dem Rechte könnte er aus Eigennutz jedem ruhigen Staatsbürger, der ihm Nichts in den Weg gelegt hat, das Leben rauben. Dann würde alle Zurechnung und selbst die Möglichkeit, zu strafen, aufhören. Aus diesem Grunde, weil ich nicht glaube, daß der Unterschied der moralischen Motiven bei dem Morde eine verschiedene Kategorie der Strafwürdigkeit begründen könne, auch nicht in den Fällen, welche der Antragsteller vor Augen hat, und weil ich der Meinung bin, daß die Achtung vor dem höchsten Gute des Menschen, dessen Bewahrung er dem Staate anvertraut hat, und welches er mit Recht für unverleßbar hält, auch den höchsten Schutz des Staates in Anspruch nehmen darf, kann ich nicht anders, als für eine absolute Strafe des Mordes stimmen.

Stellvertretender Präsident: Da die Deputation mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe übereinstimmt, würde ich zuerst die Fassung zur Abstimmung bringen, welche durch das Amendement des Abg. Eisenstück beabsichtigt wird. Ich frage: Ob die Kammer diese Fassung annehme? Wird durch 40 gegen 14 Stimmen abgeworfen. Ich komme nun zur zweiten Frage: Ob der Art. 116. in der Fassung, wie sie der Entwurf enthält, angenommen werde? Einstimmig Ja!

Art. 117. lautet:

„Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (Art. 32.)“

Referent D. v. Mayer: Der Art. 32. setzt nämlich aus-